



Es wird hermit beschämigt, daß die Darstellung dem Zustand vom 13.02.1995 entspricht

Münch. O. b. V. Vermessungsingenieur
 Dr. H. Hückelhoven, den 20.05.1995
 (Stempel München) Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Es wird hermit beschämigt, daß die Festsetzungen der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig sind

Münch. O. b. V. Vermessungsingenieur
 Dr. H. Hückelhoven, den 20.05.1995
 (Stempel München) Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.02.1995 gemäß § 7 Abs. 3 BauGB - Maßnahmeng vom 28.04.1993 (BGBl. S. 622) beschlossen, die Satzung für das Baugelbiet "Breslauer Straße" aufzustellen

Hückelhoven, den 18.07.1995

Der Stadtverord. in Vertretung
 (Stempel Stadt Hückelhoven) Dipl.-Ing. technischer Beigeordneter

Die Bürgerbeteiligung hat stattgefunden vom 29.02.1995 bis 19.03.1995
 Die Satzung hat offengelegen in der Zeit vom 29.02.1995 bis 1995

Hückelhoven, den 18.07.1995

Der Stadtverord. in Vertretung
 (Stempel Stadt Hückelhoven) Dipl.-Ing. technischer Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat die Satzung gemäß § 7 Abs. 3 BauGB - Maßnahmeng vom 28.04.1993 (BGBl. S. 622) am 30.01.1995 beschlossen

Hückelhoven, den 11.7.95

Bürgermeister

Die Satzung gemäß § 7 Abs. 3 BauGB - Maßnahmeng vom 28.04.1993 (BGBl. S. 622) wurde am 2.8.7.1995 angezeigt
 Zu dieser Satzung gehört die Verfügun vom 9.8.1995
 Az. 352.42-5301-2042/95

Bezirksregierung im Auftrag
 (Stempel Stadt Hückelhoven) 9. August 1995

Die Satzung gemäß § 7 Abs. 3 BauGB - Maßnahmeng vom 28.04.1993 (BGBl. S. 622) ist durch Bekanntmachung vom 25.04.1995 rechtsverbindlich geworden

Hückelhoven, den 12.09.1995

ERLÄUTERUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 2 und 3 der BauNVO)

WA WA ALLEMEINES WOHNGEBIET
 (1) UNTERSCHREIBUNG: 1 = keine Geschosszahl
 (2) UNTERSCHREIBUNG: 2 = keine Geschosszahl

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 bis 21 der BauNVO)

II ZAHL DER VOLLEGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE
0.4 GRUNDFLÄCHENZAHLE (GRZ)
0.8 GESCHOSSFLÄCHENZAHLE (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22, 23 der BauNVO)

g / o GESCHLOSSENE / OFFENE BAUWEISE
A NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
ED NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

BAUGRENZE
VERKEHRSLÄCHEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
VERKEHRSLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
 VERKEHRSMISERLICHSTER BEREICH
 NOFAHRZEUGE
 FUSSGÄNGERBEREICH
 BEREICH FÜR ABFALLCONTAINER
 WIRTSCHAFTSWEG

STRASSENBEREITUNGSLINIE

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSER-BESITZUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
 (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSER-BESITZUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
 WASSER

HAUPTVERSORGENS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

ÜBERDRISCH (MIT SCHUTZSTREIFEN)

GRÜNFLÄCHEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

GRÜNFLÄCHE:
 2 = privat 0 = öffentlich

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ERHALTUNG DER LANDSCHAFT
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
 ○○○○ = PLANUNG ●●●● = BESTAND

SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND PLANZEICHEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLATZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN

GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ
 Go / GGo GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
 → ZUORDNUNG VON GEMEINSCHAFTSANLAGEN

RFL MIT GEMEINSCHAFTLICHEN FÖRDER- UND LEITUNGSRECHTEN (U.ZU BELASTENDE FLÄCHEN)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
 APPLAZIERUNG VON BÄUMEN IM VORGARTENBEREICH
 BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN
 * SIEHE SATZUNG § 2

ABGRENZUNG DES RECHTSPLANES
 ABGRENZUNG DES VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLANES
 GEMEINSAME ABGRENZUNG DES RECHTSPLANES UND DES VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLANES

FAHRRADZUGANGEN DER NOFAHRZEUGE SOWIE LEITUNGSRECHT ZUGANGEN DER STADT HÜCKELHOVEN UND DER VERSORGNUNGSTRÄGER

LEITUNGSRECHT ZUGANGEN DER STADT HÜCKELHOVEN UND DER VERSORGNUNGSTRÄGER

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen
 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze werden gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Garagen und Stellplätze ausgeschlossen. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Ausnahmen gelten für die im Rechtsplan dargestellten Flächen für Garagen bzw. Stellplätze.

Hochstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
 Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete wird die zulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) pro Grundstück auf 2 Wohnheiten (WE) beschränkt. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind die bereits vorhandenen Gebäude sowie die mit * gekennzeichneten Bautflächen.

Sockelhöhen
 Die Oberkante der Sockel der zu errichtenden baulichen Anlagen und Gebäude darf im Mittel 0,70 m über der mittleren Höhe der zuzuordnenden Verkehrsfläche nicht überschreiten.

Ausgestaltung der Kompensationsflächen
 Die Ausgestaltung der Kompensationsflächen ist entsprechend den Festsetzungen des landschaftspflegenden Fachbeitrages zur Satzung vorzunehmen.

Pflanzgebiet im Vorgartenbereich
 je Grundstück ein kleinkroniger Laubbäumfeldbaum oder Rotdorn anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten.

Hinweis
 Es wird darauf hingewiesen, daß die Flächen innerhalb des Plangebietes ursprünglich draniert waren und daß es dadurch vorkommen kann, daß noch im Boden befindliche Drainageleitungen unterbrochen werden. Zur Sicherung gegen drückendes Wasser sind entsprechende bauliche Vorkehrungen (z.B. wasserdichte Wannen) vorzusehen.

STADT HÜCKELHOVEN

Planzeichnung
 zur Satzung nach § 7 des BauGB - MaßnahmenG
 für das Wohngebiet
"Breslauer Straße"
 M. 1 : 500

Rechtsplan
 zum
 Vorhaben- und Erschließungsplan

Übersichtsdiagramm M. 1 : 10.000

0 10 20m

07.02.1995